



LANDKREIS LÜNEBURG

# Amtsblatt

## für den Landkreis Lüneburg

49. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 25.09.2023

Nr. 9

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg 28.09.2023 .....	358
Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit von einem Dienstaussweis .....	359

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten am verkaufsoffenen Sonntag in der Hansestadt Lüneburg am 01.10.2023 .....	359
	Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Lüneburg (Taxenverordnung) vom 13.10.1997 in der Fassung der 11. Änderungs- verordnung vom 29.06.2023. ....	362
	Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs (Taxenverordnung) vom 10.07.1990 in der Fassung der 13. Änderungs- verordnung vom 29.06.2023. ....	364
	Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur Gewährung eines Zuschusses aus dem Verfügungsfonds „Kultur in der Innenstadt“. ....	367
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 121 „Bauzentrum Mölders“ für die nordwestliche Teilfläche des Bauzentrum Mölders südlich der Lüneburger Straße, westlich des „Kiebitz Markts“ und nördlich des landwirtschaftlichen Weges gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB .....	371
Samtgemeinde Bardowick	4. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Wittorf .....	373
Samtgemeinde Dahlenburg	Entschädigungssatzung der Gemeinde Dahlem .....	373
Samtgemeinde Ilmenau	Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Melbeck .....	373
Samtgemeinde Scharnebeck	Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Scharnebeck (Straßenreinigungssatzung) .....	374
	Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Scharnebeck (Straßenreinigungsverordnung) .....	375
	1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Scharnebeck. ....	376
	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Hohnstorf/Elbe .....	376

Fortsetzung auf Seite 357

### **C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände**

### **D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen**

Amt für regionale  
Landesentwicklung Lüneburg

Öffentliche Bekanntmachung im Flurbereinigungsverfahren  
Streetzer Bach, Landkreis Lüchow-Dannenberg  
hier: Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft. . . 380

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

### Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Donnerstag, dem 28.09.2023, um 14:00 Uhr in Kulturforum, Gut Wienebüttel 1, 21339 Lüneburg

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 08.06.2023
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Mitgliedschaft im Kreistag a) Feststellung des Sitzverlustes der Kreistagsabgeordneten Lea Findeis b) Verpflichtung von Frau Julia Diehl
6. Mitgliedschaft im Kreistag a) Feststellung des Sitzverlustes der Kreistagsabgeordneten Larissa Stumpe b) Verpflichtung von Herrn Rolf Rehfeldt
7. Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss, Ausschuss für Soziales und Gesundheit und der AG „Struktur-/Mobilitätsgutachten“
8. Umbesetzung im Ausschuss für Raumordnung und im Mobilitätsgrundsatzausschuss
9. Umbesetzung im Ausschuss für Umweltschutz
10. Umbesetzung im Kreisausschuss sowie in Fachausschüssen und sonstigen Gremien
11. Wahl von Mitgliedern des nicht zur Ritterschaft gehörenden ländlichen Grundbesitzes (3. Kurie) der Landschaft des vormaligen Fürstentums Lüneburg
12. Sachstand Mobilitätsgutachten
13. Benennung der Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises Lüneburg in Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von Unternehmen und Einrichtungen
14. Verzicht auf Ausschreibung der Stelle einer Kreisrätin/eines Kreisrats und erneute Wahl der bisherigen Stelleninhaberin für die Amtszeit vom 01.09.2024 bis zum 31.08.2032
15. Abwägungsprozess im Zusammenhang mit der Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2024, Finanzsituation des Landkreises Lüneburg und der kreisangehörigen Gemeinden
16. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31. Dezember 2022; Entlastung der Betriebsleitung sowie Beschluss über den in der Bilanz festgestellten Jahresüberschuss
17. Erhöhung des Eigenkapitals der gemeinnützigen Bildungs- und Kulturgesellschaft Landkreis und Hansestadt Lüneburg mbH (BuK)
18. Abberufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt
19. Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen im Wert von über 2.000,00 Euro, die bis zum 31.08.2023 angeboten worden sind
20. Bundesförderprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ - Beteiligung mit dem Lehrschwimmbecken Oedeme (Im Stand der 1. Aktualisierung vom 04.09.2023)
21. Änderung der Richtlinie zum Kulturförderpreis des Landkreises Lüneburg
22. Verlängerung GRW-Regionalmanagement Nordostniedersachsen Wasserstoffwirtschaft
23. Übertragung eines Grundstücks in Gülze/Neuhaus (Gemarkung Neuhaus, Flur 29, Flurstücke 4 und 93) an die Gemeinde Amt Neuhaus - Abschluss des Sanierungsprojektes, Aufhebung des Beschlusses zur Übertragung des Grundstücks an die Gemeinde
24. Änderungsantrag der Gruppe FDP / Die Unabhängigen vom 20.02.2023 zu 2023/069 - Gründung Energiebeteiligungsgesellschaft (im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 10.08.2023)
25. Antrag der SPD-Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90 / Die Grünen und der Gruppe DIE LINKE / DIE PARTEI vom 12.04.2023 zum Thema: „E-Scooter“ (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 24.05.2023)
26. Änderungsantrag der Gruppe DIE LINKE/Die PARTEI vom 19.04.2023 zum Antrag KTA Bilgenroth zum Thema: Förderung der Fahrkarten für die Fähren „Amt Neuhaus“ und „Tanja“ angleichen (Vorlage 2023/081) zur Kreistagsitzung am 20.04.2023 (im Stand der ersten Aktualisierung der Verwaltung vom 23.05.2023)
27. Antrag der Gruppe AfD-Fraktion/Die Basis vom 08.05.2023 an den Kreistag zum Thema: „Vergabe von Stipendien zur Ausbildung von Erzieherinnen und Erzieher im Landkreis Lüneburg“ (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 19.05.2023)
28. Antrag der Gruppe FDP / Die Unabhängigen vom 08.05.2023 zum Thema: „Resolution - Wolf“ (Im Stand der 2. Aktualisierung der Verwaltung vom 14.08.2023)
29. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 25.05.2023 zum Thema: „Die Energiewende im Landkreis vorantreiben - Voraussetzungen für Geothermie bereitstellen“ (Im Stand der 2. Aktualisierung der Verwaltung vom 22.08.2023)

30. Antrag der Gruppe DIE LINKE/ DIE PARTEI vom 30.07.2023 zum Thema „Premium-Radroute Scharnebeck-Adendorf-Lüneburg“ (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 23.08.2023)
31. Antrag der Gruppe AfD-Fraktion/dieBasis vom 17.08.2023 zum Thema „Busfahrermangel bekämpfen - Nachhaltige Strategie für die neue MOIN GmbH entwickeln!“
32. Antrag der Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 18.08.2023 zum Thema „Klima-Bündnis“
33. Antrag der AfD-Fraktion vom 26.08.2023 zum Thema „Einrichtung einer Beratungsstelle für die Bürger bei Impfnebenwirkungen und Impffolgeschäden - Offizielle Daten: Covid-Impfstoffe haben 24x mehr Nebenwirkungen als andere Vakzine“
34. Antrag der Fraktion CDU und der Gruppe FDP/Unabhängige vom 25.08.2023 zum Thema „Digitalisierung voranbringen - dem Fachkräftemangel vorbeugen“ (im Stand der 1. Aktualisierung vom 07.09.2023)
35. Antrag der SPD-Fraktion vom 31.08.2023 zum Thema „Echtzeit-Informationssystem jetzt!“
36. Antrag / Resolution der CDU-Fraktion vom 06.09.2023 zum Thema „Erhalt der Kurt-Löwenstein-Förderschule Bleckede“
37. Antrag der CDU-Fraktion vom 06.09.2023 zum Thema „Einrichtung einer Verkehrskordinationsstelle für den Landkreis Lüneburg“
38. Antrag der Gruppe Die Linke / Die Partei vom 12.09.2023 zum Thema: „Die LNVG wird aufgefordert die Verträge mit der metronom GmbH zu kündigen“
39. Antrag der CDU-Fraktion vom 12.09.2023 zum Thema „Reaktivierung der Bahnstrecke Lüneburg - Amelinghausen - Soltau; Einrichtung Haltepunkte Drögnendorfer und Soderstorf in der Samtgemeinde Amelinghausen“ (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 19.09.2023)
40. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
41. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
42. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (5) Geschäftsordnung
45. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat  
Jens Böther

## **Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit von einem Dienstaussweis**

Der vom Landkreis Lüneburg am 08.06.2021 ausgestellte Dienstaussweis für

**Frau Britta Stachowske** wird für ungültig erklärt.

Es handelt sich um den bis zum 30.06.2024 gültigen Dienstaussweis des Landkreises Lüneburg mit der Nr.: 372 (Farbe: grau).

Lüneburg, den 07.09.2023

Landkreis Lüneburg  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Hansen

## **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten am verkaufsoffenen Sonntag in der Hansestadt Lüneburg am 01.10.2023**

Aufgrund der Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374) in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 4.5 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz wird folgendes verfügt:

- Abweichend von den Regelungen des § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) dürfen die Verkaufsstellen in der Hansestadt Lüneburg an dem folgenden Sonntag
- **01. Oktober 2023, Anlässe: Sülfmeister-Festumzug, Lüneburger Wochenmarkt, Weltseniorentag**

in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

**Begründung:**

Gemäß § 5 Absatz 1 NLöffVZG soll die Hansestadt Lüneburg als zuständige Behörde zulassen, dass auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereiches oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen. Die Öffnung darf im Jahr in Ausflugsorten an insgesamt höchstens acht und in anderen Orten an insgesamt höchstens vier Sonn- und Feiertagen und jeweils höchstens für die Dauer von fünf Stunden täglich zugelassen werden und muss außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen.

Die Lüneburg Marketing GmbH für die Mehrheit der Einzelhändler des Ortsbereichs für den

01. Oktoberfest 2023, Anlässe: Sülfmeister-Festumzug, Lüneburger Wochenmarkt, Weltseniorentag

eine Ausnahme von der Regelung des § 4 NLöffVZG beantragt und organisiert auch diese Veranstaltung.

Um die Sülfmeister zu ehren, die im Mittelalter maßgebend für die Salzgewinnung und somit den Ruhm und Reichtum Lüneburgs waren, findet das große Fest mit einem abwechslungsreichen Programm vor der historischen Kulisse des Rathauses statt. Dazu gehören die spannenden Wettspiele um den Titel der Sülfmeister/in, Gaukler und ein Mittelaltermarkt, sowie Live-Musik. Begleitet wird das Wochenendspektakel von Kleinkünstlern, welche die gesamte Innenstadt beleben werden. Zusätzlich bietet das Festprogramm durch das Mitwirken des Arbeitskreises Lüneburger Altstadt (ALA), der Stadtwache, dem Deutschen Salzmuseum, sowie dem Museum Lüneburg ein mittelalterliches Flair. Die Moderatoren Lady Leonie und Ritter Lutz führen authentisch im mittelalterlichen Gewand durch das Programm.

Der **Lüneburger Wochenmarkt** findet parallel auf dem Marktplatz vor dem Rathaus direkt im Herzen der Stadt statt und ist ein wichtiger Bestandteil unserer Veranstaltung. In der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr können alle Besucher an über 15 Marktständen Lebensmittel und Blumen kaufen. Die Marktbesucher lassen sich immer extra etwas Besonderes für ihre Kunden und Besucher der Stadt zu dieser Veranstaltung einfallen.

Am Sonntag führt der/die frisch gekürte Sülfmeister/in mit dem Gewinnerteam ab 11 Uhr den großen **Sülfmeister-Festumzug** durch die gesamte Lüneburg Innenstadt an. Zahlreiche Unternehmen, Vereine und Gruppen sowie Spielmannszüge aus der Region präsentieren sich farbenfroh.

Am Sonntag können Interessierte sich um 14 Uhr ein königliches Autogramm abholen: das Treffen der König/innen aus ganz Norddeutschland lässt die Herzen höherschlagen. Um 14.30 Uhr erzählen Schmeerius und Mirkolo „die wirklich wahre Geschichte über Lüneburg“. Mit dem Ensemble Bardcore trifft gegen 16 Uhr Popmusik auf mittelalterliche Instrumente. Der krönende Abschluss der Sülfmeistertage findet ab 17.30 Uhr auf dem Marktplatz statt: der/die neue Sülfmeister/in zieht gemeinsam mit der Siegermannschaft als neue/r Repräsentant/in für Lüneburg ein. Die traditionelle Fass-Verbrennung bestätigt den/die neue/n Sülfmeister/in in seinem/ ihrem Amt und bildet einen feierlichen Abschluss der Sülfmeistertage 2023.

Am 1. Oktober feiert unsere Hansestadt nicht nur die traditionellen Sülfmeistertage und den dritten Erlebnis-Sonntag des Jahres, sondern auch den **Weltseniorentag** im Glockenhof. An diesem Tag geben Organisationen und Verbände aus Lüneburg wertvolle Informationen über ihre Angebote rund ums Älterwerden. Begleitet wird der Tag von einem bunten musikalischen Programm u.a. mit dem Lüneburger Shanty-Chor und dem Kreischorverband auf der Glockenhof-Bühne.

Durch die Werte der Passanten-Zählungen zu den Erlebnis-Sonntagen in den Jahren 2018/2019 wird mit einer Besucheranzahl von 40.000 bis 50.000 Personen gerechnet. Da die Stadt an regulären Sonntagen durch die Tagesgäste und die Einheimischen sehr gut besucht ist, ist mit einem erhöhten Besucherstrom zu dieser Veranstaltung zu rechnen. Die Veranstaltungen sowie Aktionen der Restaurants, Cafés und Bäckereien zu den Themen der verkaufsoffenen Sonntage ziehen ebenfalls zusätzliche Besucher an, so dass die Hansestadt schon in den späteren Vormittagsstunden dieser Sonntage ein erhöhtes Besucheraufkommen aufweisen wird.

Die Veranstaltungen prägen diese Sonntage und sind Anlass für die Ausnahmeerlaubnis zur Öffnung der Ladengeschäfte im Rahmen der gesetzlich erlaubten Zeitspanne von 5 Stunden von 13:00 bis 18:00 Uhr in der Lüneburger Innenstadt.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der beantragten Ausnahmen von der Regelung des § 4 NLöffVZG gemäß § 5 NLöffVZG liegen damit vor.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt am 25.09.2023 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg. Die Allgemeinverfügung wird zudem in elektronischer Form auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg, unter „www.hansestadtlüneburg.de“, öffentlich bekannt gemacht.

Die Originalverfügung kann bei der Hansestadt Lüneburg, Bereich Ordnung und Verkehr, Schießgrabenstraße 7, 21335 Lüneburg während der üblichen Bürozeiten eingesehen werden. Ansprechpartnerin ist Frau Schuhmann, Bereich Ordnung und Verkehr, Telefon 04131 – 309 3288.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Hiermit ordne ich für die am 01.10.2023 stattfindenden Veranstaltungen und die damit im Zusammenhang stehende Öffnung der Verkaufsstellen die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung an. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird die grundsätzlich nach § 80 Absatz 1 VwGO bestehende aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels ausgeschlossen. Entsprechend den Anforderungen des § 80 Absatz 3 Satz 1 VwGO begründe ich das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wie folgt:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, weil im Falle eines Rechtsstreites von der Ausnahmeerlaubnis kein Gebrauch gemacht werden könnte und die mit den Veranstaltungen verbundenen verkaufsoffenen Sonntage nicht stattfinden könnten. Damit könnten Veranstaltungen nicht durchgeführt werden, die aufgrund der Aktionen in den vergangenen Jahren überörtliche Bedeutung erlangt haben und die Hansestadt Lüneburg in die Lage versetzen, sowohl den Einwohnerinnen und Einwohnern als auch den vielen auswärtigen Gästen attraktive Großveranstaltungen zu bieten.

Die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen in dieser Größenordnung sind mit einem erheblichen personellen und finanziellen Aufwand verbunden. Sie bedürfen daher einer Planungssicherheit. Ein Scheitern dieser Veranstaltungen durch die grundsätzliche aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage steht bei der durchzuführenden Abwägung der unterschiedlichen Interessen in keinem angemessenen Verhältnis zu etwaigen Einzelinteressen Dritter. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt daher im besonderen öffentlichen Interesse. In der Abwägung überwiegen hier die Interessen der teilnehmenden Gewerbetreibenden. Ihnen ist aufgrund der erforderlichen Planungssicherheit eine durch eine eventuelle Klage ausgelöste aufschiebende Wirkung nicht zuzumuten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Hinweis zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Erhebung einer Klage gegen diese Allgemeinverfügung entfaltet wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 80 Abs. 5 VwGO vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Lüneburg, den 20.09.2023

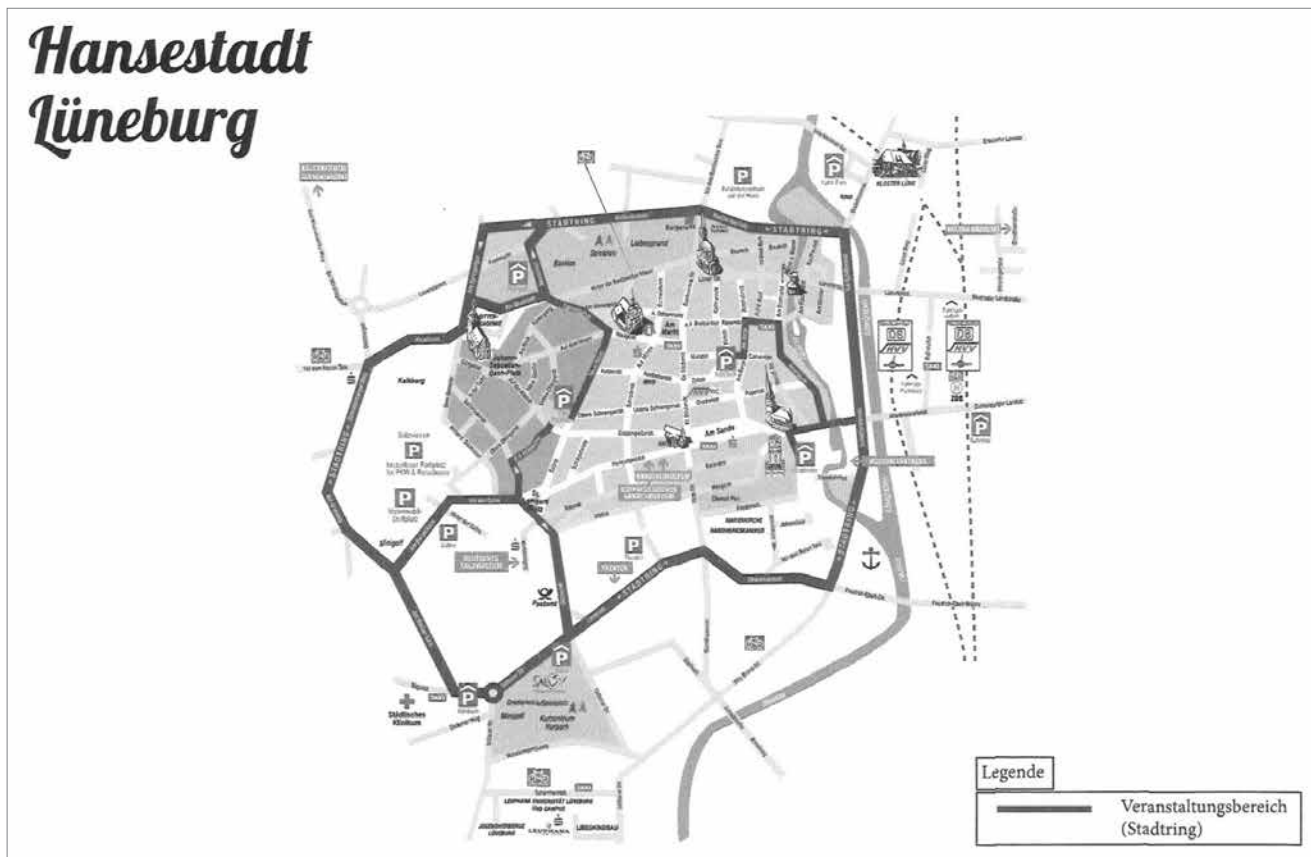
Hansestadt Lüneburg  
Die Oberbürgermeisterin  
Kalisch

Hinweise zu Arbeitszeitschutzregelungen:

Verkaufspersonal, das an Sonn- und Feiertagen beschäftigt wird, hat Anspruch auf die in § 7 NLöffVZG geregelten Ausgleichszeiten. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, der geltenden Tarifverträge, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes sind zu beachten.

Anlage:

Karte des Ortsbereiches, der als Veranstaltungsfläche insgesamt festgesetzt und für welchen der verkaufsoffene Sonntag insgesamt nur zugelassen ist.



# **Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Lüneburg (Taxenverordnung) vom 13.10.1997 in der Fassung der 11. Änderungsverordnung vom 29.06.2023**

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds.GVBl. Nr.17/2009 S.316; ber. Nr.18/2009 S.329) in der zurzeit geltenden Fassung

sowie § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 Ziffer 8, 2 Satz 3 und 4 der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg vom 10.02.2006 hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende Änderungsverordnung erlassen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Die Taxenordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmerinnen und Unternehmern, die ihren Betriebssitz innerhalb des Landkreises Lüneburg mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Lüneburg haben.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmerin oder des Taxenunternehmers nach dem PBefG, nach den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften (BOKraft) und nach den zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

## **§ 2**

### **Kennzeichen und Benutzung von Taxenständen**

- (1) Taxen dürfen nur auf den gekennzeichneten Taxenständen am Ort des Betriebsitzes bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen außerhalb des Betriebsitzes ist die Erlaubnis des Landkreises Lüneburg einzuholen.
- (2) Taxenstände sind durch das amtliche Verkehrszeichen 229 (§ 41Abs. 2 StVO) zu kennzeichnen.
- (3) Jede Taxenfahrerin und jeder Taxenfahrer ist berechtigt, die Taxe auf den gekennzeichneten Taxenständen bereitzustellen, wenn die festgelegte Taxenzahl noch nicht erreicht ist. Bei Taxenständen auf privaten Straßen richtet sich das Abstellen nach dem Vertrag zwischen dem Straßeneigentümer und dem Taxenunternehmer.
- (4) Außerhalb der gekennzeichneten Taxenstände ist das Abstellen von Taxen nur erlaubt, wenn das Taxenschild abgenommen oder verdeckt ist.
- (5) Bei privater Benutzung ist das Taxenschild abzunehmen.

## **§ 3**

### **Ordnung auf den Taxenständen**

- (1) Die Taxen sind in Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenständen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxen aufzufüllen. Die Taxen auf den Taxenständen müssen stets fahrbereit sein. Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxen frei.
- (2) Unnötiger Lärm und sonstige Belästigungen der Passanten und der Anlieger sind zu vermeiden.
- (3) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Aufgaben auf den Taxenständen nachzukommen.

## **§ 4**

### **Dienstbetrieb und Arbeitszeit**

- (1) Die Taxenunternehmerinnen und Taxenunternehmer sind verpflichtet, ihre Taxen auf den Taxenständen regelmäßig, mindestens 8 Stunden an mindestens 6 Tagen in der Woche, einzusetzen. Die Einsatzzeiten jedes Fahrzeugs sind mit dem Namen der jeweils tätigen Fahrerin oder Fahrer festzuhalten. Das Unternehmen hat hierüber geeignete Nachweise zu führen, die ein Jahr lang aufzuheben sind.
- (2) Bereitstellen und Einsatz der Taxen können durch einen von Vereinigungen des Taxengewerbes oder vom örtlichen Taxengewerbe gemeinsam aufgestellten Dienstplan für alle zugelassenen Taxen auf allen Taxenständen geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften (Abs. 3) und der Zeit für die Wartungs- und Pflegearbeiten aufzustellen. Der Dienstplan ist der Genehmigungsbehörde auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen. Die höchstzulässigen Arbeitszeiten für alle Fahrerinnen und Fahrer im Arbeitnehmervertrag – gleich, ob haupt- oder nebenberuflich tätig – ergeben sich aus den gesetzlichen und den tariflichen Bestimmungen. Dabei ist die Summe aller Tätigkeitszeiten – auch in anderen Berufen – maßgebend. Das Unternehmen hat über die Arbeitszeiten einen geeigneten Nachweis zu führen, der ein Jahr aufzuheben ist. Die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind verpflichtet, dem Unternehmen ihre anderen Tätigkeiten bekannt zu geben; das Unternehmen muss das in geeigneter Form prüfen und überwachen, beispielsweise über schriftliche Erklärung oder Arbeitsvertrag.
- (3) Die Genehmigungsbehörde kann selbst einen Dienstplan für alle Taxenplätze aufstellen, wenn die Taxenunternehmen von der Möglichkeit des Absatzes 2 keinen oder nur unzulänglichen Gebrauch machen.
- (4) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmen einzuhalten.
- (5) Rundfunkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nur mit Zustimmung der Fahrgäste betrieben werden.
- (6) Die Kleidung der Taxenfahrerin oder des Taxenfahrers muss während des Fahrdienstes stets ordentlich und sauber sein.

**§ 5  
Fahrweg**

- (1) Die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
- (2) Aufträge für Fahrten auf unbefestigten Wegen sowie nicht vom Schnee geräumten und bei Glatteis nicht gestreuten Verkehrsflächen können abgelehnt werden.

**§ 6  
Pflichtfahrgebiet**

- (1) Pflichtfahrgebiet im Sinne von § 47 Abs. 4 PBefG ist das Gebiet der Einheits- oder Samtgemeinde, in der das Unternehmen seinen Betriebssitz hat.
- (2) Die Beförderungspflicht (§ 22 PBefG) besteht auch dann, wenn der Fahrgast die Taxe nur für eine kurze Wegstrecke in Anspruch nehmen will.

**§ 7  
Beförderungsentgelte**

- (1) Der Fahrpreis setzt sich für das Pflichtfahrgebiet aus dem Bereitstellungspreis, dem Entgelt für die Fahrleistung und etwaigen Wartegeldern zusammen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Personen.
- (2) Der Bereitstellungspreis für jede Fahrt beträgt 4,00 Euro, für Fahrten in der Nacht zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr 6,30 Euro. In diesem Preis ist eine Fahrleistung von 35,71 m oder eine Wartezeit von 10,59 Sekunden enthalten.
- (3) Das Entgelt für jede weitere Fahrleistung wird wie folgt festgesetzt:  
je angefangene Fahrleistung von je 35,71 m besetzt gefahrene Wegstrecke sind 0,10 Euro zu zahlen (also pro Kilometer 2,80 Euro)
- (4) Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit 0,10 Euro je 10,59 Sekunden (je volle Stunde 34,00 Euro) berechnet. Als Wartezeit gilt jedes zwangsläufige Warten der Taxe nach Annahme des Fahrauftrages sowie ein verkehrsbedingtes Halten oder ein langsames Fahren der Taxe.
- (5) Für Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus oder von außerhalb dorthin kann der Fahrpreis abweichend von Abs. 2, 3 und 4 vor Antritt der Fahrt vorher für die gesamte Fahrstrecke vereinbart werden. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt auf diese Bestimmung hinzuweisen.
- (6) Für die Anfahrt im Pflichtfahrgebiet wird kein Entgelt erhoben.
- (7) Die Mitnahme von Gepäck und Tieren wird nicht berechnet.
- (8) Für vergebliche Anfahrten sind von der Bestellerin oder dem Besteller innerhalb des Pflichtfahrgebietes 3,00 Euro zu zahlen. Für vergebliche Anfahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes ist je Kilometer Gesamtstrecke ein Betrag in Höhe von 50% des Satzes nach Abs. 3 zu entrichten, mindestens jedoch ein Betrag nach Satz 1. Für die Berechnung dieser Entgelte ist der Fahrpreisanzeiger in diesem Falle nicht maßgebend.
- (9) Sondervereinbarungen sind gemäß § 51 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) für den Bereich des sitzenden Krankentransports zulässig, soweit die Transporte nicht unter das Nieders. Rettungsdienstgesetz fallen. Das Unternehmen ist verpflichtet, den Abschluss von Sondervereinbarungen dem Landkreis Lüneburg schriftlich anzuzeigen.
- (10) Ein Hinweis zu den Beförderungsentgelten, Sonderkosten und Zuschlägen ist von außen und innen gut sichtbar in einer Größe von DIN A 5 an der Scheibe der hinteren rechten Tür anzubringen.  
Der Hinweis enthält:
  - a) die Regelungen zum Bereitstellungspreis in Abs. 2 und zu den entgeltlichen Fahrleistungen nach Abs. 3,
  - b) Angaben zur Höhe des Wartegeldes und den zeitlichen Voraussetzungen für seine Erhebung nach Abs. 4,
  - c) Angaben zu den Sonderregelungen in Abs. 5,
  - d) den Anfahrtsregelungen in Abs. 6 und 8 und
  - e) den Zuschlägen bei Karten- und Rechnungszahlung in § 8 Abs. 4.

**§ 8  
Zahlung des Fahrgeldes**

- (1) Das Fahrgeld ist nach Beendigung der Fahrt an die Taxenfahrerin oder Taxenfahrer zu zahlen. Ein Vorschuss darf nur verlangt werden, wenn der voraussichtliche Fahrpreis 10,00 Euro übersteigt, die Zahlungsunfähigkeit des Fahrgastes befürchtet werden muss oder wenn die Fahrt über das Pflichtfahrgebiet hinausgeht.
- (2) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, ist ihm diese mit folgenden Angaben zu erteilen: Amtliches Kennzeichen der Taxe, bezahlter Betrag, kurze Angabe der gefahrenen Wegstrecke, Datum und Unterschrift der Taxifahrerin oder des Taxifahrers.
- (3) Die Fahrerin oder der Fahrer hat bei Dienstantritt bzw. Schichtbeginn einmalig einen Wechselgeldbetrag für mindestens 50,00 Euro, bei jedem weiteren, auszuführenden Fahrauftrag einen Wechselgeldbetrag für mindestens 20,00 Euro mitzuführen.
- (4) Bei Fahrten gegen Rechnung kann ein Zuschlag von 2,50 Euro auf die Beförderungsentgelte erhoben werden.



- (5) Bei Benutzung einer Taxe, die über mehr als vier Sitzplätze für Fahrgäste verfügt (Großraumtaxe), ist ein Zuschlag in Höhe von 5,00 Euro zu entrichten, wenn mehr als vier Fahrgäste gleichzeitig befördert werden.
- (6) Für Fahrten, die das Pflichtfahrgebiet verlassen, besteht die Möglichkeit, Pauschalpreise über das Taxameter einzugeben. Diese sind vor Fahrtbeginn zu vereinbaren und im Taxameter zu erfassen.

## **§ 9**

### **Fahrpreisanzeiger**

- (1) Der zu zahlende Fahrpreis muss durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger (Taxameter) gemäß § 28 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) festgelegt werden.
- (2) Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem von der Bestellerin oder dem Besteller angegebenen Bestellort, bei Vorbestellung erst zu der von der Bestellerin oder dem Besteller abgegebenen Zeit, eingeschaltet werden.
- (3) Eine Beförderungsfahrt darf nur mit einem einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger angetreten werden.
- (4) Tritt während der Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, hat die Fahrerin oder der Fahrer den Fahrgast hierauf unverzüglich aufmerksam zu machen und darf vom Beginn der Störung an für jeden angefangenen gefahrenen Kilometer höchstens einen Betrag nach § 7 Abs. 3 berechnen. Nach Abschluss der Fahrt ist die Taxe bis zur Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers außer Betrieb zu setzen.

## **§ 10**

### **Beförderung von Tieren**

- (1) Tiere dürfen nur dann mitgenommen werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird.
- (2) Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind zu befördern.
- (3) Tiere dürfen nicht auf den Sitzplätzen untergebracht werden.

## **§ 11**

### **Pflichtenbelehrung**

- (1) Jedes Unternehmen ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrerinnen oder Fahrer bei Einstellung und dann mindestens einmal im Jahr über die Pflichten der Fahrerin oder des Fahrers nach dem Personenbeförderungsgesetz, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr und dieser Taxenordnung zu belehren.
- (2) Die Belehrung ist von der Unternehmerin oder Unternehmer mit schriftlicher Bestätigung der Fahrerin oder des Fahrers aktenkundig zu machen und mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwerhandlungen gegen die Taxenordnung werden aufgrund von § 61 Abs.1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG mit Geldbußen bis zu 5.000 € geahndet.

## **§ 13**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Nach § 51 Abs. 1 des PBefG hat die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer einen Abdruck dieser Verordnung in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens nach 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neuen Entgelte umzustellen.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Die 11. Änderungsverordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Lüneburg, den 04.09.2023

Hansestadt Lüneburg  
Die Oberbürgermeisterin  
Kalisch

## **Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs (Taxenverordnung) vom 10.07.1990 in der Fassung der 13. Änderungsverordnung vom 29.06.2023**

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds.GVBl. Nr.17/2009 S.316; ber. Nr.18/2009 S.329) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 17 Satz 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende Änderungsverordnung erlassen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit zugelassenen Taxen von Unternehmen, die ihren Betriebssitz innerhalb der Hansestadt Lüneburg haben.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmen nach dem Personenbeförderungsgesetz, nach den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

## **§ 2**

### **Bereitstellen von Taxen**

- (1) Taxen dürfen in der Hansestadt Lüneburg nur auf den gekennzeichneten Taxenplätzen bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen außerhalb der gekennzeichneten Taxenplätze ist die Erlaubnis der Hansestadt Lüneburg einzuholen.
- (2) Außerhalb der gekennzeichneten Taxenplätze ist das Abstellen von Taxen nur erlaubt, wenn das Taxenschild abgenommen oder verdeckt ist.
- (3) Bei privater Benutzung der Taxen ist das Taxentransparent abzunehmen oder zu verdecken.

## **§ 3**

### **Kennzeichnung und Benutzung von Taxenplätzen**

- (1) Taxenplätze (§ 2) sind durch das amtliche Verkehrszeichen 229 (§ 41 Abs. 2 Nr. 4 der Straßenverkehrsordnung) gekennzeichnet.
- (2) Jede Taxenfahrerin und jeder Taxenfahrer ist berechtigt, ihre bzw. seine Taxe auf den gekennzeichneten Taxenplätzen bereitzustellen, wenn die festgelegte Taxenzahl noch nicht erreicht ist.

## **§ 4**

### **Ordnung auf Taxenplätzen**

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenplätzen aufzustellen, und zwar so, dass sie den Verkehr nicht behindern. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe aufzufüllen. Die Taxen auf den Taxenplätzen müssen stets fahrbereit sein.
- (2) Durch das Bereitstellen der Taxen auf dem Bahnhofsvorplatz sind Belästigungen der zu- und abfahrenden Reisenden und Störungen des Straßenverkehrs zu vermeiden.
- (3) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei.
- (4) Taxen dürfen auf Taxenplätzen nicht instand gesetzt oder gewaschen werden. Jeder unnötige Lärm und jede sonstige Belästigung der Passantinnen und Passanten sowie der Anliegerinnen und Anlieger ist zu vermeiden. Insbesondere ist eine Verunreinigung der Taxenstände durch Abfall zu vermeiden.
- (5) Fahrzeuge der Straßenreinigung müssen jederzeit die Möglichkeit haben oder erhalten, im Rahmen ihrer Arbeiten den gesamten Taxenplatz zu befahren.

## **§ 5**

### **Dienstbetrieb**

- (1) Die Taxenunternehmen sind verpflichtet, ihre Taxen regelmäßig, mindestens 8 Stunden an mindestens 6 Tagen in der Woche, einzusetzen. Die Einsatzzeiten jedes Fahrzeugs sind mit dem Namen der jeweils tätigen Fahrerinnen oder Fahrer festzuhalten. Das Unternehmen hat hierüber geeignete Nachweise zu führen, die ein Jahr lang aufzuheben sind.
- (2) Bereitstellen und Einsatz der Taxen können durch einen von Vereinigungen des Taxengewerbes oder vom örtlichen Taxengewerbe gemeinsam aufgestellten Dienstplan für alle zugelassenen Taxen auf allen Taxenplätzen geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften (Abs. 3) und der Zeit für die Wartungs- und Pflegearbeiten aufzustellen. Der Dienstplan ist der Genehmigungsbehörde auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen. Die höchstzulässigen Arbeitszeiten für alle Fahrerinnen und Fahrer im Arbeitsvertrag – gleich, ob haupt- oder nebenberuflich tätig – ergeben sich aus den gesetzlichen und den tariflichen Bestimmungen. Dabei ist die Summe aller Tätigkeitszeiten – auch in anderen Berufen – maßgebend. Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Unternehmen seine anderen Tätigkeiten bekannt zu geben; das Unternehmen muss das in geeigneter Form prüfen und überwachen, beispielsweise über schriftliche Erklärung oder zweite Steuerkarte.
- (3) Die Genehmigungsbehörde kann selbst einen Dienstplan für alle Taxenplätze aufstellen, wenn die Taxenunternehmen von der Möglichkeit des Absatzes 2 keinen oder nur unzulänglichen Gebrauch machen.
- (4) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmen einzuhalten.
- (5) Rundfunkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nur mit Zustimmung der Fahrgäste betrieben werden.
- (6) Die Kleidung der Taxenfahrerin oder des Taxenfahrers muss während des Fahrdienstes stets ordentlich und sauber sein.

## **§ 6**

### **Fahrweg**

- (1) Die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
- (2) Aufträge für Fahrten auf unbefestigten Wegen sowie nicht vom Schnee geräumten und bei Glatteis nicht gestreuten Verkehrsflächen können abgelehnt werden.

## **§ 7**

### **Pflichtfahrgebiet**

- (1) Pflichtfahrgebiet im Sinn von § 47 Abs. 1 PBefG ist für die in der Hansestadt Lüneburg zugelassenen Taxen das Stadtgebiet Lüneburg.
- (2) Die Beförderungspflicht (§ 22 PBefG) besteht auch dann, wenn der Fahrgast die Taxe nur für eine kurze Wegstrecke in Anspruch nehmen will.

## **§ 8**

### **Beförderungsentgelte**

- (1) Der Fahrpreis setzt sich aus dem Bereitstellungspreis, dem Entgelt für die Fahrleistungen und etwaigen Wartegeldern zusammen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Personen.
- (2) Der Bereitstellungspreis für jede Fahrt beträgt 4,00 Euro, für Fahrten in der Nacht zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr 6,30 Euro. In diesem Preis ist eine Fahrleistung von 35,71 m oder eine Wartezeit von 10,59 Sekunden enthalten.
- (3) Das Entgelt für jede weitere Fahrleistung wird wie folgt festgesetzt:  
je angefangene Fahrleistung von je 35,71 m besetzt gefahrene Wegstrecke sind 0,10 Euro zu zahlen (also pro Kilometer 2,80 Euro)
- (4) Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit 0,10 Euro je 10,59 Sekunden (je volle Stunde 34,00 Euro) berechnet. Als Wartezeit gilt jedes zwangsläufige Warten der Taxe nach Annahme des Fahrauftrages sowie ein verkehrsbedingtes Halten oder ein langsames Fahren der Taxe.
- (5) Für Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus oder von außerhalb dorthin kann der Fahrpreis abweichend von Abs. 2, 3 und 4 vor Antritt der Fahrt vorher für die gesamte Fahrstrecke vereinbart werden. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt auf diese Bestimmung hinzuweisen.
- (6) Für die Anfahrt im Pflichtfahrgebiet wird kein Entgelt erhoben.
- (7) Die Mitnahme von Gepäck und Tieren (§ 12) wird nicht berechnet.
- (8) Für vergebliche Anfahrten sind von der Bestellerin oder vom Besteller innerhalb des Pflichtfahrgebietes 3,00 Euro zu zahlen. Für vergebliche Anfahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes ist je Kilometer Gesamtstrecke ein Betrag in Höhe von 50 % des Satzes nach Abs. 3 zu entrichten, mindestens jedoch der Betrag nach Satz 1. Für die Berechnung dieser Entgelte ist der Fahrpreisanzeiger in diesem Falle nicht maßgebend.
- (9) Sondervereinbarungen sind gemäß § 51 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes für den Bereich des sitzenden Krankentransportes zulässig, soweit die Transporte nicht unter das Nds. Rettungsdienstgesetz fallen. Das Unternehmen ist verpflichtet, den Abschluss von Sondervereinbarungen der Hansestadt Lüneburg – Bereich Ordnung und Verkehr – schriftlich anzuzeigen.
- (10) Ein Hinweis zu den Beförderungsentgelten, Sonderkosten und Zuschlägen ist von außen und innen gut sichtbar in einer Größe von DIN A 5 an der Scheibe der hinteren rechten Tür anzubringen.

Der Hinweis enthält:

- a) die Regelungen zum Bereitstellungspreis in Abs. 2 und zu den entgeltlichen Fahrleistungen nach Abs. 3,
- b) Angaben zur Höhe des Wartegeldes und den zeitlichen Voraussetzungen für seine Erhebung nach Abs. 4,
- c) Angaben zu den Sonderregelungen in Abs. 5,
- d) den Anfahrtsregelungen in Abs. 6 und 8 und
- e) den Zuschlägen bei Karten- und Rechnungszahlung in § 9 Abs. 4.

## **§ 9**

### **Zahlung des Fahrgeldes**

- (1) Das Fahrgeld ist nach Beendigung der Fahrt an die Taxenfahrerin oder den Taxenfahrer zu zahlen. Die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer kann jedoch schon bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss verlangen, wenn der voraussichtliche Fahrpreis 10,00 Euro übersteigt oder die Taxenfahrerin bzw. der Taxenfahrer berechnigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit der Benutzerin oder des Benutzers hat.
- (2) Der Fahrgast kann gemäß § 368 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) eine Quittung über den Fahrpreis von der Taxenfahrerin oder vom Taxenfahrer verlangen. Die Quittung muss mindestens folgende Angaben enthalten:  
Amtliches Kennzeichen der Taxe, gezahlter Betrag, kurze Angabe der gefahrenen Wegstrecke, Datum und Unterschrift der Taxenfahrerin bzw. des Taxenfahrers.
- (3) Die Fahrerin oder der Fahrer hat bei Dienstantritt bzw. Schichtbeginn einmalig einen Wechselgeldbetrag für mindestens 50,00 Euro, bei jedem weiteren, auszuführenden Fahrauftrag einen Wechselgeldbetrag für mindestens 20,00 Euro mitzuführen.
- (4) Bei Fahrten gegen Rechnung kann ein Zuschlag von 2,50 Euro auf die Beförderungsentgelte erhoben werden.
- (5) Bei Benutzung einer Taxe, die über mehr als vier Sitzplätze für Fahrgäste verfügt (Großraumtaxe), ist ein Zuschlag in Höhe von 5,00 Euro zu entrichten, wenn mehr als vier Fahrgäste gleichzeitig befördert werden.“
- (6) Für Fahrten, die das Pflichtfahrgebiet verlassen, besteht die Möglichkeit, Pauschalpreise über das Taxameter einzugeben. Diese sind vor Fahrtbeginn zu vereinbaren und im Taxameter zu erfassen.

## **§ 10**

### **Fahrpreisanzeiger**

- (1) Der zu zahlende Fahrpreis muss durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger (Taxameter) gemäß § 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) festgelegt werden.

- (2) Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem von der Bestellerin oder vom Besteller angegebenen Bestellort, bei Vorbestellung erst zu der von der Bestellerin oder vom Besteller angegebenen Zeit, eingeschaltet werden.
- (3) Eine Beförderungsfahrt darf nur mit einem einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger angetreten werden.
- (4) Tritt während einer Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, hat die Fahrerin oder der Fahrer den Fahrgast hierauf unverzüglich aufmerksam zu machen und darf vom Beginn der Störung an für jeden angefangenen gefahrenen Kilometer höchstens einen Betrag gemäß § 8 Abs. 3 berechnen. Nach Abschluss der Fahrt ist die Taxen bis zur Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers außer Betrieb zu setzen.

### **§ 11**

#### **Durchführung des Fahrauftrags**

- (1) Die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer ist verpflichtet, beim Ein- und Ausladen des Gepäcks und bei älteren oder behinderten Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen behilflich zu sein.
- (2) Die Fahrerin oder der Fahrer ist berechtigt, den Fahrgästen die Plätze anzuweisen, falls es nötig ist. Auf die Wünsche der Fahrgäste ist dabei weitgehend Rücksicht zu nehmen.
- (3) Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist grundsätzlich im Kofferraum des Fahrzeugs unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer gestatten, dass das Gepäck auch anders untergebracht wird. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

### **§ 12**

#### **Beförderung von Hunden und Kleintieren**

- (1) Hunde und Kleintiere dürfen nur dann mitgenommen werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet ist.
- (2) Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind immer zu befördern.
- (3) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

### **§ 13**

#### **Pflichtenbelehrung**

- (1) Jedes Unternehmen ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrerinnen und Fahrer bei Einstellung und (2) dann mindestens einmal im Jahr über die Pflichten der Fahrerinnen und Fahrer nach dem Personenbeförderungsgesetz, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) und dieser Verordnung zu belehren. Die Belehrung ist vom Unternehmen mit schriftlicher Bestätigung der Fahrerin oder des Fahrers aktenkundig zu machen.

### **§ 14**

#### **Ausrüstung mit Funkgeräten**

- (1) Die Hansestadt Lüneburg kann Neuzulassungen von Taxen vom Anschluss an bestehende Funkzentralen abhängig machen. Das gilt auch bei Betriebsübertragungen und Genehmigungen für den Weiterbetrieb.
- (2) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung des Fahrauftrags durch die Funkzentrale direkt zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (3) Sprechfunkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingestellt werden, dass die Fahrgäste hierdurch belästigt werden.
- (4) Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

### **§ 15**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG mit Geldbußen bis zu 5.000 Euro geahndet.

### **§ 16**

#### **Schlussbestimmungen**

Gemäß § 51 Abs. 5 PBefG hat die Taxenfahrerin bzw. der Taxenfahrer einen Abdruck dieser Verordnung in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

### **§ 17**

#### **Inkrafttreten**

Die 13. Änderungsverordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Lüneburg, den 04.09.2023

Hansestadt Lüneburg  
Die Oberbürgermeisterin  
Kalisch

## **Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur Gewährung eines Zuschusses aus dem Verfügungsfonds „Kultur in der Innenstadt“**

Aufgrund § 58 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GvBl. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 24.08.2023 folgende geänderte Richtlinie beschlossen:

## **Präambel**

Mit dem Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ fördert das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) innovative Konzepte zur Stärkung der Resilienz und Krisenbewältigung in Städten und Gemeinden. Die Hansestadt Lüneburg wurde mit Bescheid vom 24.10.2022 in das Programm aufgenommen und erhält in diesem Zusammenhang eine zweckbestimmte Zuwendung zur Durchführung des Vorhabens „Innenstadtdialog HLG“ als Anteilfinanzierung. Der Bewilligungszeitraum beginnt am 12.10.2022 und endet am 31.08.2025.

Als einen Bestandteil des Gesamtprojektes „Innenstadtdialog HLG“ stellt die Hansestadt Lüneburg den Verfügungsfonds „Kultur in der Innenstadt“ bereit.

Bei der Entwicklung der Lüneburger Innenstadt als zukunftsfähigem Erlebnisraum kommt der vielfältigen lokalen Kulturszene eine zentrale Bedeutung zu. Ziel dieser Richtlinie ist es, die Lüneburger Kultur- und Kulturszene bei der Durchführung von Projekten und Veranstaltungen in der Lüneburger Innenstadt, im öffentlichen Raum sowie in etablierten als auch neuen Räumen zu unterstützen. So soll das vorhandene, kreative Potential der Kulturschaffenden in Lüneburg noch sichtbarer und Kultureinrichtungen auch außerhalb ihrer angestammten Räumlichkeiten präsent gemacht werden, sowie möglichst vielen Lüneburger:innen eine niederschwellige Teilhabe und der Raum zum Kreativ-Werden ermöglicht werden. Neben einmaligen Erlebnissen sollen insbesondere auch regelmäßige und wiederholte Angebote erprobt werden können sowie die Möglichkeit bestehen, Projekte zur Strukturentwicklung der „kulturellen Innenstadt“ zu entwickeln. Durch die Schaffung dieser Angebote im Rahmen der Zuschussgewährung sollen vielfältige Anreize erzeugt werden, welche letztendlich das Ziel der Belebung der Lüneburger Innenstadt fördern.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der De-minimis-Verordnung EU VO Nr. 1407/2013.

## **§ 1**

### **Gegenstand und Ziel der Förderung**

- (1) Gegenstand der Förderung ist die Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses zur Unterstützung bei der Durchführung von Projekten und Veranstaltungen (im Folgenden Förderprojekte genannt) in der Lüneburger Innenstadt und für die Entwicklung eines Erlebnisraums kulturelle Innenstadt. Der geografische Umfang der Lüneburger Innenstadt im Hinblick auf die Förderfähigkeit von Projekten und Veranstaltungen ergibt sich aus dem der Richtlinie als Anlage beigefügten Lageplan. Die Anlage ist Bestandteil der Richtlinie.
- (2) Ziel ist es, eine Vielzahl und Vielfalt von Förderprojekten in der oder für die Lüneburger Innenstadt oder die kulturelle Innenstadtentwicklung durchzuführen und durch den Zuschuss zu ermöglichen. Es gilt, die Kulturlandschaft der Hansestadt Lüneburg zu bewahren, auszubauen und die Innenstadt zu beleben.
- (3) Die Förderung soll der Lüneburger Kultur- und Kulturszene zugutekommen.
- (4) Förderprojekte im Sinne dieser Richtlinie sind beispielsweise:
  - niederschwellige Angebote der künstlerischen und kulturellen Bildung und zum Kreativwerden,
  - kulturelle Veranstaltungen in der Innenstadt,
  - Neu- und Weiterentwicklung sowie Umsetzung von Konzepten, die der kulturellen Vielfalt und Belebung in der Lüneburger Innenstadt dienen,
  - Zwischennutzung von Leerstandsimmobilien zu Nutzung für kulturelle Zwecke.
- (5) Die Förderprojekte müssen im Zeitraum 07.12.2022 bis 31.08.2025 durchgeführt werden.

## **§ 2**

### **Antragsberechtigung und Ausschluss**

- (1) Antragsberechtigt sind gemeinnützige Vereine, freie Initiativen, einzelne natürliche Personen und sonstige juristische Personen, die im kulturellen Sektor tätig sind bzw. Institutionen, deren Hauptzweck die künstlerische oder kulturelle Tätigkeit ist. Ausdrücklich erwünscht sind zudem Kooperationen verschiedener Akteure auch über die Kultur- und Kulturszene hinaus. Antragsberechtigt sind Kooperationen, wenn eine Hauptakteurin/ein Hauptakteur den in Satz 1 genannten Kriterien entspricht. Die Antragsberechtigung ist auf Verlangen der Hansestadt Lüneburg schriftlich nachzuweisen.
- (2) Die geförderten, kulturellen Projekte müssen im Sinne der Öffentlichkeit erstellt, bzw. die geförderten, kulturellen Veranstaltungen öffentlich zugänglich sein.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass mit dem zu fördernden Projekt vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Sofern der Projektbeginn vor der Bewilligung erforderlich ist, ist für das Projekt mit Antragstellung der vorzeitige Maßnahmenbeginn zu beantragen. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn durch die Hansestadt Lüneburg kann keine Zuschussbewilligung des Förderprojektes abgeleitet werden.
- (4) Die Auszahlung eines Zuschusses an Antragsberechtigte im Sinne des Abs. 1 ist ausgeschlossen, sofern das Projekt oder die Veranstaltung nicht durchgeführt wird. Sollte das Förderprojekt aufgrund eines Ereignisses, das die Antragstellenden nicht zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden, so können die bereits entstandenen Kosten mit entsprechender Begründung bis zu einer Höhe des Bewilligungsbetrages geltend gemacht werden. Nicht zu vertreten habe die Antragstellenden insbesondere höhere Gewalt sowie eine Änderung der Rechtslage, die die Durchführung des Förderprojektes innerhalb des unter § 1 Ziffer 5 genannten Zeitraumes unmöglich macht.
- (5) Der Zuschuss erfolgt ohne Rechtsanspruch und nur im Rahmen des hierfür zur Verfügung stehenden Fördervolumens.
- (6) Ausgeschlossen sind Antragsteller:innen im Sinne des Europäischen Beihilferechts, die durch bereits gewährte Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung EU VO Nr. 1407/2013, den Höchstbeitrag der, innerhalb von drei Jah-

ren gewährten, De-minimis-Beihilfen für einen einzelnen Antragsteller/eine einzelne Antragstellerin von 200.000 Euro bzw. 100.000 Euro im Bereich gewerblicher Straßengüterverkehr in drei Steuerjahren überschreiten.

### § 3

#### Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt im Rahmen eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Umfang von im Regelfall maximal 2.000 Euro pro Förderprojekt bzw. maximal 5.000 Euro bei nachhaltig wirksamen Projekten (z.B. Konzeptionen, Strukturentwicklungsprojekten, Entwicklungen von Apps etc.). Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden.
- (2) Der Umfang des Verfügungsfonds „Kultur in der Innenstadt“ ist ab Inkrafttreten dieser Richtlinie bis zum 31.08.2025 auf 90.908 Euro und pro Kalenderjahr auf 22.727 Euro begrenzt. In 2022 kann sich der Betrag auf bis zu 12.500 Euro beschränken. Der Verfügungsfonds wird anteilig in Höhe von 40.908 Euro bzw. 10.227 Euro pro Kalenderjahr aus Bundesmitteln finanziert (Anteilfinanzierung).
- (3) Ein Zuschuss ist bis zu einer Höhe von 100 Prozent der förderfähigen Kosten möglich.
- (4) Zu den zuschussfähigen Kosten gehören projektbezogene Sachkosten und direkt projektbezogene Personalkosten. Nicht zuschussfähige Kosten sind Personalkosten von festangestelltem Personal und allgemeine Betriebskosten der Antragsberechtigten nach § 2 Abs.1, sowie in der Regel Kosten, die im Zusammenhang mit nichtöffentlichen Eröffnungs- oder Abschlussveranstaltungen mit geladenen Gästen entstehen.

### § 4

#### Bewertungskriterien

- (1) Die formelle Prüfung eingehender Anträge wird durch den Fachbereich 4 der Hansestadt Lüneburg vorgenommen. Das Ergebnis wird an einen Beirat übergeben. Der Beirat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern. Ihm gehören an:
  - Vorsitzende:r des Ausschusses für Kultur und Partnerschaften der Hansestadt Lüneburg, nachrangig die/der stellvertretende Ausschussvorsitzende des Ausschusses für Kultur und Partnerschaften,
  - Vertreter:in der Stadtgesellschaft, die/der sich für die Verzahnung von Kultur, Einzelhandel und Gastronomie stark macht,
  - Geschäftsführer:in der Lüneburg Marketing GmbH,
  - zwei Mitglieder des Ausschusses für Kultur und Partnerschaften aus unterschiedlichen Fraktionen, der auch als erstes benannte Person nicht angehört,
  - Fachbereichsleitung Kultur,
  - Kulturreferent:in,
  - bis zu drei beratend tätig werdende Vertreter:innen verschiedenen Kultursparten (Freie Theater, Musik/Kulturelle Bildung, studentische Kultur, Kunst, Stadtgeschichte/Erinnerungskultur und Soziokultur).

Über die beratenden Vertreter:innen für den gesamten Förderzeitraum entscheidet der Beirat in seiner ersten Sitzung. Weitere Mitarbeitende der Verwaltung können anlassbezogen, beratend hinzugezogen werden.

- (2) Die Empfehlungen des Beirates werden dem Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.
- (3) Der temporär eingerichtete Beirat hat nicht die Rechtsstellung eines Ausschusses im Sinne des NkomVG. Es wird kein Sitzungsgeld gezahlt. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Amt bzw. der jeweiligen Position. Der Beirat wird mit Ablauf der Richtlinie aufgelöst.
- (4) Der Beirat gibt sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung und bestimmt den Vorsitz sowie den stellvertretenden Vorsitz.

### § 5

#### Bewilligungsbehörde und Antragsverfahren

- (1) Die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse erfolgt durch die Hansestadt Lüneburg.
- (2) Die erste Antragsfrist beginnt mit Bekanntgabe der Richtlinie und endet am 15.11.2022. Alle weiteren Antragsfristen werden auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg <https://www.hansestadt-lueneburg.de> und über den Newsletter des Kulturbereichs (Anmeldung über <https://www.hansestadt-lueneburg.de/kultur-und-freizeit/kulturreferat.html>) bekannt gegeben. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der vollständige Antrag bei der Hansestadt Lüneburg eingegangen sein.

Das Jahr wird in Trimester eingeteilt. Ausgenommen hiervon sind die Jahre 2022 und 2025. Am Ende eines jeweiligen Trimesters findet eine Beiratssitzung statt, in der über die vorliegenden Anträge beraten wird. Die Entscheidung über die Anträge wird den Antragstellenden nach der Entscheidung im Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg umgehend mitgeteilt.

- (3) Das Antragsformular kann online auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg heruntergeladen werden. Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag ist mit den erforderlichen Anlagen in digitaler Form im PDF-Format an die Hansestadt Lüneburg unter [kultur@stadt.lueneburg.de](mailto:kultur@stadt.lueneburg.de) zu übersenden. Hilfsweise kann den Antrag mit den erforderlichen Anlagen in Papierform auf dem Postweg an **Hansestadt Lüneburg, Bereich Kultur, Am Ochsenmarkt 1a, 21335 Lüneburg** übersendet werden.

**Die De-minimis-Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin sind der Hansestadt Lüneburg unverzüglich handschriftlich unterzeichnet im Original auf dem Postweg zu übersenden.** Informationen zum Verfügungsfonds und dem Antragsverfahren sind auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg abrufbar.

- (4) Eine Eingangsbestätigung über den Antragseingang wird per E-Mail an den Antragstellenden versendet.

- (5) Der bewilligte Zuschuss wird von der Hansestadt Lüneburg auf das im Antrag angegebene Konto des Zuschussempfängers überwiesen.
- (6) Der Zuschussempfänger hat der Hansestadt Lüneburg, Bereich Kultur, nach Durchführung des Projektes unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks einen Verwendungsnachweis in digitaler Form vorzulegen. Der Vordruck wird auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg digital zur Verfügung gestellt. Die Frist für den Verwendungsnachweis wird im Zuwendungsbescheid festgelegt und beträgt in der Regel drei Monate nach Durchführung des Projektes, spätestens jedoch bis zum 15.01. des auf die Projektdurchführung folgenden Kalenderjahres. Die Verwendungsnachweise für die Projekte im Kalenderjahr 2025 sind dem Fachbereich Kultur spätestens bis zum 15.09.2025 vorzulegen.

## **§ 6**

### **Mitwirkungspflichten**

- (1) Die im Antrag benannten Unterlagen sind vollständig vom Antragsteller/von der Antragstellerin einzureichen.
- (2) Ein Anspruch auf die Gewährung des Zuschusses aus dem Verfügungsfonds „Kultur in der Innenstadt“ besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (3) Nachträglich eingetretene Tatsachen im Hinblick auf das Förderprojekt oder die zu fördernde kulturelle Veranstaltung, die eine andere Beurteilung des förderrelevanten Sachverhalts zulassen, sind der Hansestadt Lüneburg gegenüber unverzüglich anzuzeigen. Die Hansestadt Lüneburg behält sich die Rückforderung der gezahlten Fördermittel vor.
- (4) Auf Anforderung der Hansestadt Lüneburg ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die zur Aufklärung eines förderrelevanten Sachverhalts und zur Bearbeitung oder nachträglichen Kontrolle des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen, bereitzustellen. Der Antragsteller verpflichtet sich, an der Überprüfung der vorgelegten Legitimationsdokumente mitzuwirken.
- (5) Der Zuschuss wird als De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der De-minimis-Verordnung EU VO Nr. 1407/2013 gewährt. Der Gesamtbetrag aller De-minimis-Beihilfen, die einem einzelnen Antragsteller/ einer einzelnen Antragstellerin gewährt werden darf, ist auf 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren (100.000 Euro in drei Steuerjahren im Bereich gewerblicher Straßengüterverkehr) begrenzt. Die Bestimmungen der De-minimis-Verordnung und hier insbesondere die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 5 sind zu beachten. Dies ist der Hansestadt Lüneburg mit dem Antrag nachzuweisen. Der Vordruck „De-minimis-Erklärung“ ist Bestandteil des Antrags.

## **§ 7**

### **Prüfpflichten, Strafverfolgung**

- (1) Neben der Hansestadt Lüneburg hat auch die Europäische Kommission das Recht, Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie zu überprüfen und alle dafür notwendigen Unterlagen heraus zu verlangen. Daher müssen alle für die Förderung relevanten Unterlagen 10 Jahre lang ab dem Datum der Gewährung einer Zuwendung aufbewahrt werden.
- (2) Die Hansestadt Lüneburg behält sich die Rückforderung von gewährten Zuschüssen vor, z.B. bei Falschangaben des Zuwendungsempfängers oder bei nicht fristgerecht eingereichten Verwendungsnachweisen.
- (3) Die Hansestadt Lüneburg bringt jeden Fall der wissentlichen Falscherklärung an Eides statt und des Betruges zur Anzeige.

## **§ 8**

### **Datenverarbeitung**

Die zum Zwecke der Beantragung von Leistungen im Rahmen dieser Richtlinie von der Hansestadt Lüneburg erhobenen personenbezogenen Daten werden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit dem Ratsbeschluss vom 12.10.2022 erhoben. Die Daten werden nur für die Prüfung und Bearbeitung des Antrags erhoben und weiterverarbeitet. Nähere Informationen ergeben sich aus den, dem Antrag beigefügten Datenschutzhinweisen gem. Art. 13 DSGVO.

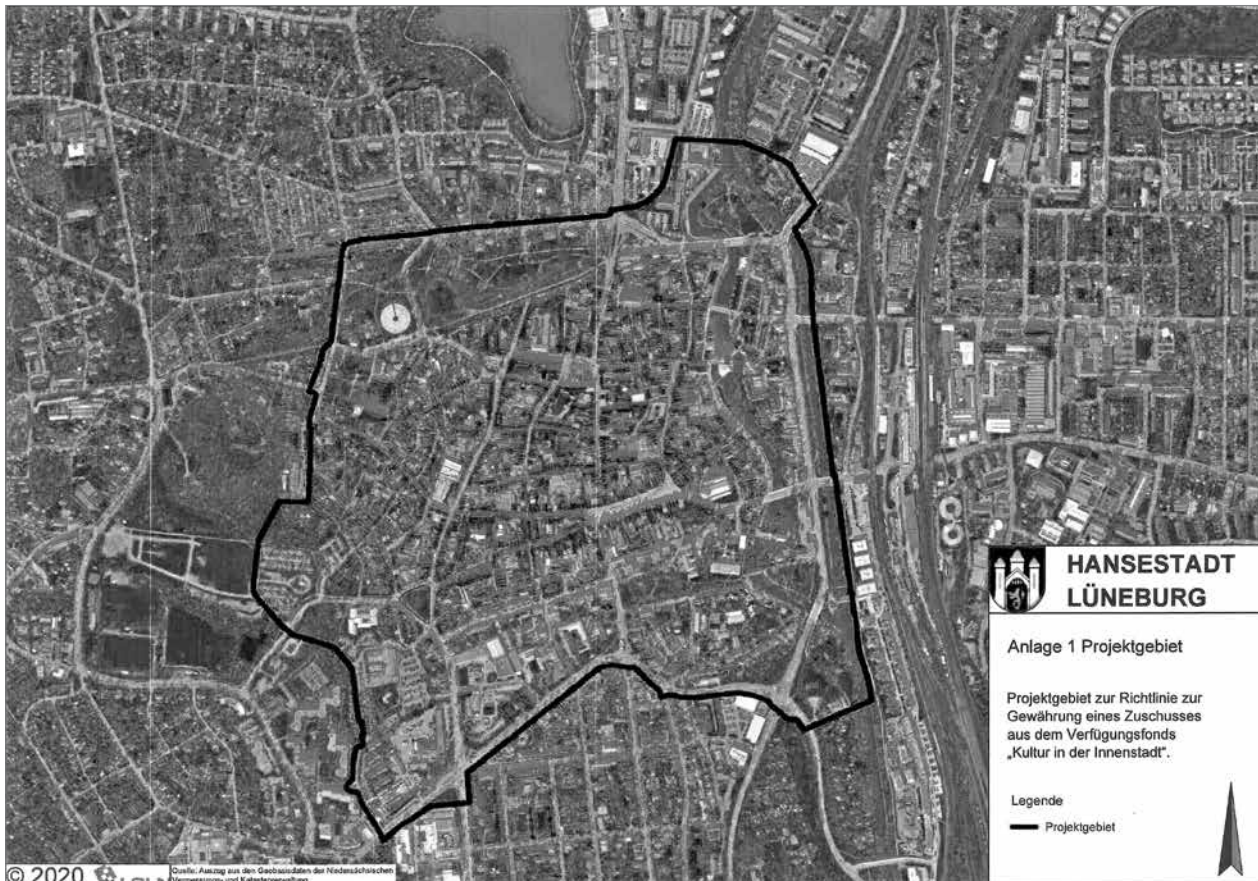
## **§ 9**

### **In- / Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Bekanntgabe in Kraft und endet mit Ablauf des 31.08.2025. Die Umsetzung dieser Richtlinie ist an die Bewilligung der Projektmittel aus dem Verfügungsfonds „Kultur in der Innenstadt“ aus dem Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ bzw. die Bewilligung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns hierzu, geknüpft.

Lüneburg, den 24.08.2023

Claudia Kalisch  
Oberbürgermeisterin



## **Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 121 „Bauzentrum Mölders“ für die nordwestliche Teilfläche des Bauzentrum Mölders südlich der Lüneburger Straße, westlich des „Kiebitz Markts“ und nördlich des lanwirtschaftlichen Weges gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 06.12.2022 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 121 „Bauzentrum Mölders“ gefasst und zugleich den am 14.03.2000 entsprechend gefassten Aufstellungsbeschluss aufgehoben. Der Aufstellungsbeschluss vom 06.12.2022 sowie die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 14.03.2000 werden hiermit bekannt gemacht.

Ferner hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 06.12.2022 den Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG hat ergeben, dass durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit eines Vorhabens, das der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, nicht begründet wird.

### **Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nachfolgend zeichnerisch beschrieben.**

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 121 „Bauzentrum Mölders“ mit den Angaben über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung hängt in der Zeit vom **04.10.2023** bis einschließlich **03.11.2023** im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 1. Stock, an der Aushangtafel (rechts neben Zimmer 1.10) montags bis mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr aus.

Für Darlegungen und die Anhörung stehen fachkundige Mitarbeiter vor Ort oder telefonisch unter 04131-309 3429 zur Verfügung.

Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann während der Dauer der Veröffentlichungsfrist per E-Mail (st<sup>l</sup>ellungnahmen61@stadt.lueneburg.de) eingereicht werden. Während der Auslegungszeiten können Stellungnahmen bei Bedarf zu Protokoll gegeben oder schriftlich eingereicht werden. Es ist zu beachten, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der abschließenden Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu der Planung zu äußern.

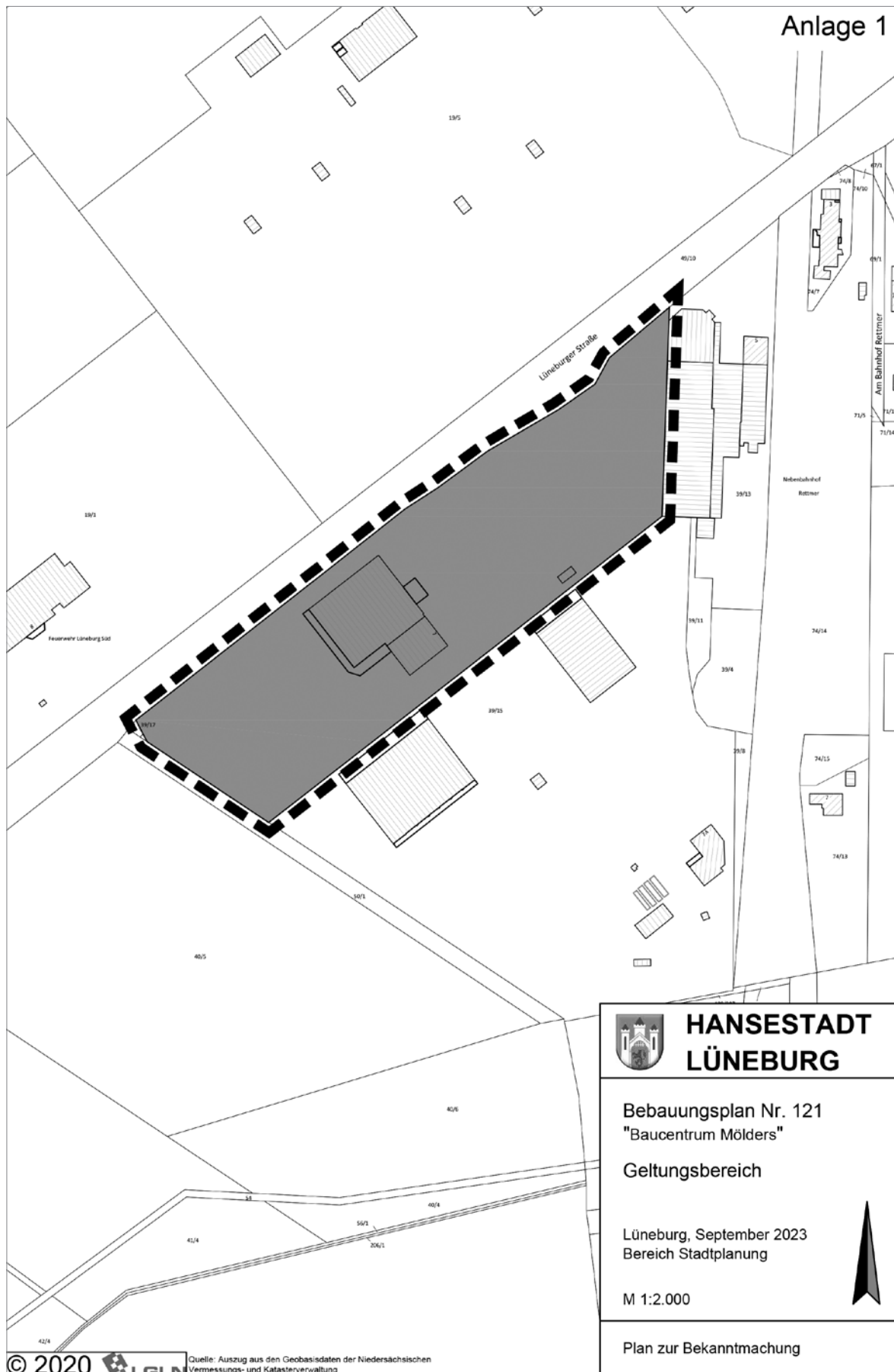
Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die ausgelegten Unterlagen und der Entwurf des Bebauungsplanes sind auch online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg verfügbar (<https://www.hansestadt-lueneburg.de/bekanntmachungen>).



Zusätzlich sind alle Informationen über Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren sowie wirksame / rechtskräftige Bauleitpläne über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen ([uvp.niedersachsen.de](http://uvp.niedersachsen.de)) zugänglich.

Lüneburg, 13.09.2023

Die Oberbürgermeisterin  
Kalisch



## **4. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Wittorf**

Gemäß §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58, 71 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wittorf in seiner Sitzung am 28.08.2023 folgende Satzung zur 4. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

### **Artikel I**

§ 7 wird wie folgt geändert:

- (4) Der/die Social Media Beauftragte/r erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,-- Euro
- (5) § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

### **Artikel II**

Die 4. Änderung der Entschädigungssatzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Wittorf, den 28.08.2023

Herbst  
Bürgermeister

## **Entschädigungssatzung der Gemeinde Dahlem**

### **-2. Änderung-**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 71 Abs. 7 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG; vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111)) hat der Rat der Gemeinde Dahlem am 22.08.2023 die 2. Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Satzungsänderung**

Der Rat beschließt aufgrund der Einführung des Ratsinformationssystems in der Gemeinde Dahlem in § 1 der Satzung die Ergänzung eines Satzes 2.

#### **§ 2**

#### **Ergänzung**

Weiterhin erhalten alle Ratsmitglieder aufgrund der Einführung des Ratsinformationssystems Allris, eine weitere Pauschale von 20 € zur Anschaffung eines geeigneten Rechners, Notebooks, Tablets, o.a., um es als Privatgerät während der Ratstätigkeit unter Berücksichtigung des Datenschutzes zu nutzen.

#### **§ 3**

#### **In Krafttreten**

Die Änderungssatzung tritt nach der Bekanntmachung im Amtsblatt rückwirkend zum 01.08.2023 in Kraft.

Dahlem, 23.08.2023

Elke Allers  
Bürgermeisterin

## **Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Melbeck**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.01.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Melbeck in seiner Sitzung am 03.07.2023 folgende 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Melbeck beschlossen:

### **Artikel I**

1. § 5 erhält folgende Fassung:

#### **§ 5**

#### **Steuerbefreiung, Steuerermäßigung sowie Zwingersteuer**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
  1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden; sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
  2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
  3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
  4. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich eingesetzt werden.

- (2) In sozialen Härtefällen kann Befreiung beantragt werden.
- (3) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
- (4) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben.
- (5) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1 jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (6) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

## Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt ab dem 01.01.2024 in Kraft.

Melbeck, den 30.08.2023

Gemeinde Melbeck  
Rowohlt  
Gemeindedirektor

## Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Scharnebeck (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl S. 359) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 13.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Samtgemeinde Scharnebeck ist gemäß § 52 Absätze 1 und 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) zur Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen verpflichtet.
- (2) Die Samtgemeinde Scharnebeck überträgt gemäß § 52 Absatz 4 NStrG die ihr obliegende Straßenreinigungspflicht der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen sowie Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Gräben und Versickerungsmulden nach Maßgabe dieser Satzung auf die Anlieger ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.  
Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen, Gossen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Gräben und Versickerungsmulden für die Ortsdurchfahrten aller Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Bereich der Samtgemeinde Scharnebeck wird gemäß § 52 Absatz 4 Satz 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes nicht übertragen. Die Pflicht zur Reinigung der Gehwege, Radwege und Parkspuren verbleibt bei den Anliegern, deren Grundstücke an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen angrenzen.
- (3) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer bebauter und unbebauter Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen. Angrenzende Grundstücke im Sinne dieser Bestimmung sind auch solche Grundstücke, die durch öffentliche Anlagen wie Gräben, Grün- und Parkstreifen, Mauern, Böschungen oder ähnliche Anlagen von der Straße getrennt sind.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

### § 2

#### Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigungspflicht werden durch die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigungspflicht in der Samtgemeinde Scharnebeck (Straßenreinigungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

### § 3

#### Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Scharnebeck vom 12.06.1975 außer Kraft.

Scharnebeck, den 13.09.2023

Laars Gerstenkorn  
Samtgemeindebürgermeister

## **Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Scharnebeck (Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 Absatz 1 Nummer 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 52 Absatz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 13.09.2023 folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Rad- und Gehwege, Straßenmulden, -rinnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Absatz 1 NStrG).
- (2) Die Straßenreinigung ist 14-tägig durchzuführen. Bei außerordentlicher Verschmutzung muss die Reinigung mehrmals innerhalb dieses Zeitraums ausgeführt werden. Bei starkem Laubfall ist das Laub mehrmals innerhalb dieses Zeitraums zu beseitigen.
- (3) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Kontroll- und Einlaufschächte der Kanalisation und Straßenentwässerung.
- (4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke erstreckt sich bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der gedachten Mittellinien der Fahrbahnen. Soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Seite besteht, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche.

### **§ 2**

#### **Art der Reinigung**

- (1) Die Straße ist von allen nicht zur Straße gehörenden Gegenständen, die diese verunreinigen oder zusammen mit anderen Umständen eine Verunreinigung verursachen können, zu reinigen. Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Wildkräutern. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie sie z. B. durch Bauarbeiten, durch abgefallene Äste und Zweige oder durch Tierkot entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist eine Staubeentwicklung zu vermeiden. Besteht die Gefahr starker Staubeentwicklung, ist die Straße vor dem Fegen mit Wasser zu besprengen. Bei Frost ist das Besprengen verboten.
- (4) Schmutz, Laub, sonstige Abfälle und Wildkräuter sind von der öffentlichen Straße zu entfernen. Sie dürfen weder dem Nachbarn zugekehrt noch in die Rinnsteine, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden oder in öffentliche Abfallbehälter verbracht werden.

### **§ 3**

#### **Winterdienst**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst auch die Beseitigung von Schnee und Eis. Gefallener Schnee und auftretende Glätte sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Bei Schneefall sind Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Wege mit einer geringeren Breite sind ganz freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenstreifen nicht vorhanden ist, auf der Fahrbahn ab begehbarem Fahrbahnrand ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nur auf einer Seite der Straße vorhanden, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. Bei Glätte sind diese Bereiche abzustreuen.
- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel sind die Gehwege so von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Bus gesichert ist.
- (4) Die Straßenrinnen, Einlaufschächte in die Entwässerung und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten. Der Abfluss des Schmelzwassers ist zu gewährleisten.
- (5) Schnee und Eis sind nach Möglichkeit von der öffentlichen Straße zu entfernen. Sie sind so zu lagern, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg oder dem Gehweg nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. § 2 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Für das Streuen dürfen nur abstumpfende Streustoffe, wie Splitt oder Sand verwendet werden. Unzulässig ist der Einsatz von Asche und groben Stoffen (z. B. Schotter), Salz oder chemischen Auftaustoffen. Auf Gehwegtreppen und -rampen, bei Gefällen oder Steigungsstrecken sowie bei Auftreten von Blitzeis ist die Verwendung eines Salz-Sandgemisches erlaubt.
- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die o. g. Straßenbereiche von dem vorhandenen Eis zu befreien. Entsprechendes gilt für Straßenrinnen und Regenwassereinfläufe. Das Streugut ist nach der Eis- und Schneeschmelze unverzüglich zu entfernen.
- (8) Der Winterdienst ist montags bis freitags von 7:00 bis 20:00 Uhr, samstags, sonntags und an Feiertagen von 8:00 bis 20:00 Uhr durchzuführen. Er ist je nach Notwendigkeit zu wiederholen, wenn das Streugut wirkungslos geworden ist oder die freigeräumte Fläche erneut mit Schnee oder Eis bedeckt ist.



3.2. Berufstätigkeit beider Eltern oder Lebenspartner	3
3.3. Vorschulkind	2
3.4. Geschwister im Kindergarten	1
3.5. Krippenplatz musste abgelehnt werden	1

Bei Punktgleichheit entscheidet das Anmeldedatum.

Die Plätze werden nach der Höhe der Gesamtpunktzahl des Kindes vergeben

4. Entsprechend der freien Plätze erfolgt die Aufnahme:
  - a) In der Kinderkrippe ab einem Alter von 1 Jahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr. Über Härtefälle entscheidet die Kindertagesstättenleitung in Abstimmung mit dem Verwaltungsausschuss der Gemeinde.
  - b) Im Kindergarten ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung. Soweit Betreuungsplätze im Kindergarten frei sind, können Kinder ab einem Alter von 2 Jahren und 6 Monaten aufgenommen werden (mit Beschränkung von 2 Kindern je Betreuungsgruppe).
5. Die Kindertagesstättenleitung nimmt die Anmeldung und Änderungsmitteilungen entgegen.
6. Um der Informationspflicht nach Art. 13 und 14 DSGVO genüge zu tun, wird auf den öffentlichen Aushang in der Kindertagesstätte hingewiesen.
7. Nach § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Kindertagesstätteneinrichtungen bei der Erstaufnahme von Kindern dazu verpflichtet, einen Nachweis darüber zu fordern, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichender Impfschutz erfolgt ist. Sollten die Sorgeberechtigten diesen Nachweis nicht vorlegen, wird das Fehlen des Nachweises mit Angabe der personenbezogenen Daten an das Gesundheitsamt des Landkreises Lüneburg gemeldet.  
 Weiterhin werden nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes des Landkreises Lüneburg bei ansteckenden Krankheiten, gegen die eine Impfschutzmöglichkeit besteht, die Kinder, welche keinen ausreichenden Schutz haben oder nachweisen können, für einen Zeitraum von 21 Tagen aus der Einrichtung vorsorglich ausgeschlossen. Der Nachweis sollte daher nach jeder durchgeführten Impfung bei der Kindertagesstätte aktualisiert werden.  
 Masern – Impfpflicht: Das Masern-Impfpflicht-Gesetz gilt seit März 2020 „Alle Kinder, die Kindergärten, Schulen oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besuchen, müssen diesen Masern-Impfnachweis erbringen oder ein ärztliches Attest, wenn sie die Krankheit schon einmal hatten. Kinder, die nicht gegen Masern geimpft sind, können vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.“
8. Ab dem ersten Tag des Eintritts in den Kindergarten wird ein ärztliches Attest erforderlich, aus dem hervorgeht, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.
9. Im Falle der Erkrankung eines Kindes werden vom Personal der Kindertagesstätte keine Medikamente, mit Ausnahme von Notfallmedikamenten, verwahrt und verabreicht.

### § 3

#### Kündigung und Ausschluss

1. Die Kündigung eines Betreuungsplatzes ist nur mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31.01. und 31.07. eines jeden Jahres möglich, soweit nicht im Einzelfall besondere Härte gegeben ist. Gleiches gilt für die Sonderöffnungszeiten.
2. Der Platz in der Kindertagesstätte kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden:
  - a) durch die Gemeinde Hohnstorf/Elbe
    - bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche.
    - wenn durch das Verhalten des Kindes oder die Sorgeberechtigten für den Betrieb der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht.
    - wiederholt keine Gebühren nach dieser Satzung gezahlt wurden.

In diesen Fällen entscheidet der Träger, vertreten durch den Bürgermeister, in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung.

- b) durch die Sorgeberechtigten
  - bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes des Kindes.
  - bei nachgewiesener, schwerer Erkrankung des Kindes.

Im Fall der außerordentlichen Kündigung entfällt die Beitragspflicht mit dem Ende des laufenden Kalendermonats.

3. Kinder sind auszuschließen, wenn
  - sie eine ansteckende Krankheit haben. Sie werden für die Dauer der Krankheit ausgeschlossen. Die Leitung der Kindertagesstätte kann verlangen, dass ein ärztliches Attest vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr besteht. Im Falle des Auftretens einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertagesstättenleitung unverzüglich zu unterrichten.
  - sie mit Ungeziefer behaftet sind.

Über den Ausschluss entscheidet die Kindertagesstättenleitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

### § 4

#### Betreuungszeiten

1. Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:

a) Krippe	8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
b) Kindergarten	
Vormittagsgruppe	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
¾- Gruppe	8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Ganztagsgruppe	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
c) altersübergreifende Gruppe	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
d) Sonderöffnungszeiten	
Frühdienst für die Krippe	7.00 Uhr bis 8.00 Uhr
Frühdienst für den Kindergarten	7.00 Uhr bis 8.00 Uhr
Spätdienst für die Krippe	14.00 Uhr bis 15.00 Uhr und/oder 16.00 Uhr
Spätdienst für den Kindergarten	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Dieses Angebot gilt für den Kindergarten nur, wenn pro Kindergartenjahr mindestens 5 Kinder hierzu angemeldet wurden.

Die Krippe ist keine Ganztageseinrichtung, daher ist eine regelmäßige Nutzung der Sonderöffnungszeiten im Spätdienst nicht möglich.

Der Spätdienst für die Krippe kann für max. 5 Kinder nach vorheriger Anmeldung angeboten werden.

2. Die Kindertagesstätten bleiben an folgenden Tagen geschlossen:
- an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen
  - vom 23. Dezember eines jeden Jahres bis einschließlich 01. Januar des folgenden Jahres
  - für die Dauer von zwei Wochen während der Sommerferien
  - an Brückentagen
  - für Kindergarten und Krippe: an drei Studientagen und einem Teamtrainingstag im Jahr, es gibt an diesen Tagen keine Notgruppenbetreuung.
  - in sonstigen dringenden Fällen (z.B. Ausfall der Heizung oder Krankheit von dem überwiegenden Teil des (Krippen-)Personals u.ä.)

Die genauen Termine werden zeitgerecht bekannt gegeben und können dem öffentlichen Aushang in der Kindertagesstätte entnommen werden.

3. Außerhalb der festgelegten Betreuungszeiten wird keine Verantwortung für die Betreuung der Kinder übernommen.
4. Eine Haftung der Gemeinde für Schäden die während des Betriebes der Kindertagesstätte auftreten, ist insoweit ausgeschlossen, als nur für grob fahrlässiges Handeln des Personals gehaftet wird.

## § 5

### Gebühren und Verpflegungsentgelte

1. Kinder sind ab Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, beitragsfrei. Dieses gilt jedoch nur für maximal 8 Stunden. Jede weitere Betreuung, die über 8 Zeitstunden hinausgeht, wird berechnet.
2. Die Gebührenstaffelung wird wie folgt festgelegt:
- a) Krippe 11,2 % des nachgewiesenen Einkommens,  
min. 76,00 €, max. 385,00 €
- Für Kinder die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hohnstorf/Elbe gemeldet sind, verringert sich das Entgelt gemäß Punkt 2a dieser Satzung auf 10,6 %.
- Die Beiträge werden auf volle Euro Beträge aufgerundet.
- b) Kindergarten
- Ab der 9. Betreuungsstunde pro Tag wird je angefangener Stunde eine monatliche Gebühr in Höhe von 25 € erhoben.
- Sollte, im Ausnahmefall, ein Kind vor Vollendung des 3. Lebensjahres von der Krippe in den Kindergarten wechseln, wird ein monatliches Entgelt in Höhe des zuletzt gezahlten Krippenentgelts erhoben (vgl. Punkt 2.a)
- c) altersübergreifende Gruppe
- Für Krippenkinder in der altersübergreifenden Gruppe mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr wird die Gebühr auf 12,5%des nachgewiesenen Einkommens,  
mindestens 150,-- €, max. 450,-- € festgesetzt.
- Für Kinder die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hohnstorf/Elbe gemeldet sind, verringert sich das Entgelt gemäß Punkt 2 c dieser Satzung auf 11.9%.
- Die Beiträge werden auf volle Euro Beträge aufgerundet.
- d) Sonderöffnungszeiten
- Krippe
- Für die Kinder die den Frühdienst (1 Stunde) regelmäßig besuchen, ist eine zusätzliche monatliche Gebühr in Höhe von 25,-- € durch Abbuchung zu zahlen.

Für die unregelmäßige Nutzung des Spätdienstes gibt es die Möglichkeit 10er Karten für 10 x 60 Minuten Betreuungszeit zu einem Preis von 25,- € in der Kindertagesstätte zu erwerben. Je in Anspruch genommener 60 Minuten werden 2,50 € Gebühr berechnet. Die Inanspruchnahme wird von einem Erziehungsberechtigten und einem(r) Mitarbeiter(in) der Kindertagesstätte quittiert.

Eine Ermäßigung von dieser Gebühr ist nicht möglich.

#### Kindergarten

Für die unregelmäßige Nutzung ab der 9. Betreuungsstunde werden die Gebühren zusätzlich abgebucht.

3. Die festgelegte Gebühr gilt grundsätzlich für ein Kindergartenjahr (01.08 – 31.07.). Sofern seit dem Basisjahr Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese der Samtgemeinde Scharnebeck unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kindertagesstättingebühr aufgrund von aktuellen Belegen (z.B. Verdienstbescheinigungen).
4. Für Geschwisterkinder in der Krippe verringert sich der monatliche Grundbeitrag
  - für das 1. Geschwisterkind um 10 %
  - für das 2. Geschwisterkind um 20 %.Die Reduzierung findet Anwendung auf das ältere Kind.
5. Für den Mittagstisch sind monatlich für Krippenkinder 50 € und für Kindergartenkinder 50 € zu entrichten. Eine Rückerstattung ist nicht vorgesehen.
6. Bei Krankheit eines Kindes von länger als einem Monat wird auf Antrag des/der Sorgeberechtigten über eine Reduzierung der Gebühren und Verpflegungsentgelte entschieden. Die Entscheidung obliegt dem Bürgermeister in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung.

### **§ 6**

#### **Zahlungsweise**

1. Die Gebühren sind bis zum 15. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
2. Die Gebühren werden so lange erhoben bis das Kind bei der Kindertagesstätte ordnungsgemäß abgemeldet wurde. Die Gebühren sind auch während der Schließzeiten zu entrichten.

### **§ 7**

#### **Ermittlung des anzurechnenden Einkommens für die Festsetzung der Gebühr nach der entsprechenden Gebührenstaffel**

1. Das anzurechnende Einkommen wird wie folgt ermittelt:

Positive Einkünfte (Bruttoeinkommen) der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 2 und § 3 Einkommensteuergesetz (EStG) mit Ausnahme von Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG).

Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft analog anzuwenden. Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder, abzüglich Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 EStG) oder alternativ abzüglich Kindergeld, das zusteht, wenn der steuerliche Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG nicht gewährt wird und abzüglich nachgewiesener Werbungskosten.
2. Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres (Basisjahr). Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen. Die Werbungskosten werden in diesen Fällen mit dem steuerrechtlichen Pauschalbetrag berücksichtigt. Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte oder Verluste angerechnet; bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen. Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.

### **§ 8**

#### **Teilübernahme bzw. Erlass der Gebühren für die Betreuung in einer Kindertagesstätte gem.**

#### **§ 90 Abs. 3 KJHG**

Abweichend von den vorgenannten Regelungen der §§ 5 und 7 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Kindertagesstättingebühren auf Antrag der Sorgeberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden (außer der Gebühr für die Verpflegungsentgelte). Der Erlass wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Kindergartenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Scharnebeck zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Ein vollständiger Erlass der Kindertagesstättingebühren wird unter den Voraussetzungen des § 90 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 20 des Kindertagesstättingesetzes (KiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr.1 SGB XII in Höhe von 83% des Zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen.

Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 50% des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Sorgeberechtigten einzusetzen.

### **§ 9**

#### **Elternvertretung**



Einrichtung und Arbeit der Elternvertretung richten sich nach § 10 KiTaG in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 07.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.03.2022 außer Kraft.

Hohnstorf/Elbe, den 19.09.2023

Dirk Lindemann  
Bürgermeister

## **D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen**

# **Öffentliche Bekanntmachung**



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg  
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

**Amt für regionale Landesentwicklung  
Lüneburg  
- Flurbereinigungsbehörde -**

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren  
Streetzer Bach  
Landkreis Lüchow-Dannenberg, Vf.-Nr. 2743**

**Lüneburg, 20.09.2023**

## **I. E i n l a d u n g**

**zur**

### **Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft**

**am Montag, den 16. Oktober 2023**

**um 18:30 Uhr im VERDO Hitzacker (Elbe),**

**– Dr.-Helmut-Meyer-Weg 1, 29456 Hitzacker (Elbe) –**

Mit Beschluss v. 30.05.2023 wurde das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Streetzer Bach angeordnet.

Automatisch mit dem Beschluss ist nach § 16 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) eine **Teilnehmergeinschaft** in Form einer **Körperschaft des öffentlichen Rechts** entstanden. Mitglieder dieser Teilnehmergeinschaft sind alle Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer von Verfahrensflurstücken und Erbbauberechtigte an Verfahrensflurstücken.

Diese Teilnehmergeinschaft führt den Namen „**Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Streetzer Bach**“ und hat ihren Sitz in Dannenberg. Sie nimmt die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wahr.

Im oben genannten Termin wird in diesem Verfahren die **Wahl des Vorstandes** der Teilnehmergeinschaft gem. § 21 FlurbG abgehalten.

Der **Vorstand** führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft gem. § 25 FlurbG; er ist also neben der „Versammlung der Teilnehmer“ und dem „Vorsitzenden des Vorstandes“ eines der drei Organe der Teilnehmergeinschaft.

Der Vorstand soll aus 5 Mitgliedern und 5 stellvertretenden Mitgliedern bestehen. Bitte machen Sie sich bereits im Vorfeld Gedanken darüber, ob Sie sich zur Wahl stellen wollen bzw. welche Kandidatinnen bzw. Kandidaten geeignet wären, die gemeinschaftlichen Anliegen und Angelegenheiten im Verfahren zu vertreten. Vorstandsmitglieder müssen keine Teilnehmerinnen oder Teilnehmer des Verfahrens sein.

**Die Vorschläge werden nur im Rahmen des Wahltermins aufgenommen.**

Jede Einzeleigentümerin bzw. jeder Einzeleigentümer sowie jede Erbbauberechtigte bzw. jeder Erbbauberechtigter hat **eine Stimme**, gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer und haben somit auch nur **eine Stimme**.

Insofern Sie am Wahlabend verhindert sind, können Sie sich bevollmächtigt vertreten lassen. Entsprechende Vollmachtsvordrucke können Sie auf unserer Homepage (s.u. Hinweis) herunterladen oder bei uns anfordern (gerne auch telefonisch bei Herrn Pöpken, Tel. 04131/6972-344 oder Frau Holtgrewe, Tel. 04131/6972-346). Die Vollmacht muss amtlich oder öffentlich beglaubigt sein und am Wahlabend vorgelegt werden. Aber auch hier gilt, dass die Bevollmächtigte oder der Bevollmächtigte nur **eine Stimme** hat, selbst wenn sie oder er mehrere Teilnehmer vertritt.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Nehmen Sie die Möglichkeit zur Wahl wahr.

Nach der Wahl findet im Anschluss die konstituierende Sitzung des Vorstandes statt:

## **II. L a d u n g**

**zur**

### **konstituierenden Sitzung des Vorstandes mit Wahl der bzw. des Vorstandsvorsitzenden und der bzw. des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden**

Hiermit wird der gewählte Vorstand – Mitglieder und Stellvertreter – zu seiner konstituierenden Sitzung im unmittelbaren Anschluss an die Wahlversammlung im o.g. Terminlokal eingeladen. Die Tagesordnung lautet wie folgt:

TOP 1: Wahl der bzw. des Vorstandsvorsitzenden

TOP 2: Wahl der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden

TOP 3: Modalitäten der Vorstandsgeschäfte

TOP 4: Verschiedenes

Hinweis:

Die vorstehende Bekanntmachung wird nach §27a, Abs.2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht:  
<http://www.arl-ig.niedersachsen.de> .

Folgen Sie auf der Startseite dem Pfad über /Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen /Zentralstandort Lüneburg/Vereinfachte Flurbereinigung Streetzer Bach

gez. Behrends